



**Satzung der Gemeinde Nordheim  
über die Festsetzung des Essensgeldes**

**Gültig ab 1.9.2017**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 30.06.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Essensgeld beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Für die Essenversorgung der Schüler der Kurt-von-Marval Grund- und Gemeinschaftsschule sowie der Kinder in den kommunalen Kindergärten und Krippen der Gemeinde Nordheim wird ein Essensgeld nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Höhe des Essensgeldes**

Die Essenpreise betragen je Mittagessen:

Schüler	3,20 EURO
Kindergärten und Krippen	3,20 EURO

Bei der Buchung einer ganztägigen Betreuung in einer kommunalen Kindertagesstätte (Kindergarten und Krippe) wird zusätzlich pro Tag ein Verpflegungskostenanteil berechnet. Dieser beträgt pro Tag 0,50 Euro.

Die Abbuchung des Essensgeldes für Kindergarten und Krippe erfolgt jeweils bis zum 5. des Fälligkeitsmonats.

Das Essensgeld der Ganztagesgrundschülerinnen und -schüler und der Kinder der Schülerbetreuung wird jeweils bis zum 5. des Fälligkeitsmonats abgebucht.

Das Essensgeld für die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule wird jeweils bis zum 15. des Monats abgebucht, der dem Monat folgt, in dem das Essensgeld angefallen ist.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Nordheim, den 3. Juli 2017

gez.  
Schiek  
Bürgermeister

**Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nordheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*